



Sozialdemokratische Partei
Köniz

1302

Dringlichkeit
abgelehnt
18.3.2013

Dringliche Motion der SP Köniz

Köniz nachhaltig: gemeinnützig bauen im Bütschliacker!

Der Gemeinderat wird beauftragt, auf der neu erworbenen Parzelle Köniz-Grundbuchblatt 10493 im Bütschliacker, Schliern, Wohnraum mit Kostenmiete zu schaffen. Er legt dem Parlament einen Baurechtsvertrag mit einem gemeinnützigen Wohnbauträger vor, welchen der Gemeinderat über eine Ausschreibung zu finden hat. Bei den Vertragsverhandlungen beachtet er die Rahmenbedingungen für gemeinnützigen Wohnungsbau.

Begründung

Die durch die Gemeinde zu kaufende neue Parzelle 10493 liegt in einem Wohngebiet, welches durch die Nähe zum Wald eine sehr gute Anbindung an den Erholungsraum Schliern besitzt. Sie ist vollständig erschlossen und zur Überbauung gut geeignet. Der ausgehandelte Landpreis bietet der Gemeinde eine gute Möglichkeit, um mit gemeinnützigem Wohnungsbau günstigen Wohnraum mit Kostenmiete zu schaffen.

Bekannterweise steigen dort, wo Wohnbauten durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger erstellt wurden, die Mieten als sogenannte Kostenmieten klar unterdurchschnittlich an. Insbesondere die Stadt Zürich kann die Mietpreisentwicklung dank eines 25 %-igen Anteils gemeinnützigen Wohnungsbaus deutlich zu Gunsten der Mieterinnen und Mieter beeinflussen. Diese Chance soll Köniz nutzen!

Damit jedoch gemeinnützig Wohnraum nachhaltig geschaffen werden kann, sind die Rahmenbedingungen zu beachten, unter welchen gemeinnützige Wohnbauträger nachhaltig günstigen Wohnraum bieten können. Gemeinnütziges Bauen hat nicht zum Ziel, maximale Rendite zu erwirtschaften, sondern bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Höhe des Baurechtszinses zu legen: Als Richtwert für gemeinnütziges Bauen gilt, dass der Anteil des Baurechtszinses pro m2 Bruttogeschossfläche (BGF) max. 15% der Endmiete pro m2 BGF ausmachen sollte.

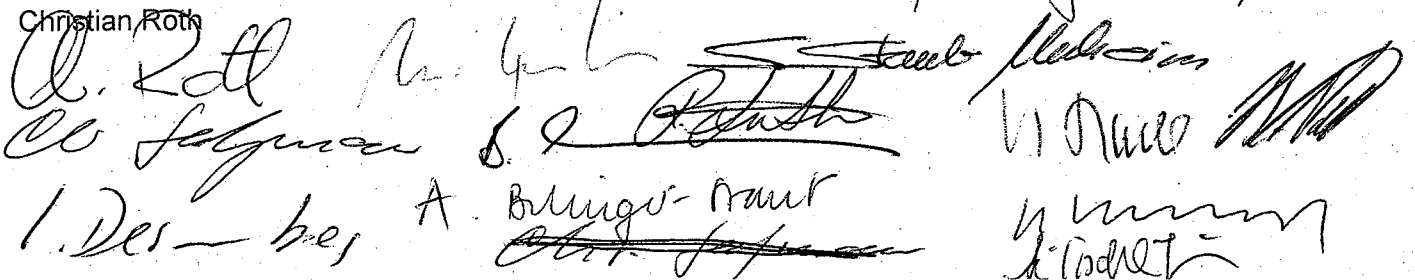
Beim ökologischen Ausbaustandard sollen jedoch keine Abstriche gemacht werden. Er erhöht zwar die Baukosten, die sich auf die Mieten auswirken, dafür sinken die Wohnnebenkosten. Zudem soll geprüft werden, wie die Wohnfläche pro Person unter dem kantonalen Durchschnitt gehalten werden können.

Damit sicher gestellt werden kann, dass auch unter den gemeinnützigen Wohnbauträgern situationsgerechte Rahmenbedingungen aushandelbar sind, schlagen die Motionär/-innen eine Ausschreibung unter den Gemeinnützigen vor.

Begründung der Dringlichkeit: Da das Geschäft Landkauf Parzelle Köniz-Grundbuchblatt 10493 in der Öffentlichkeit erst mit der Parlamentsvorlage bekannt wurde, kann erst jetzt eine Motion zum Geschäft eingereicht werden. Um den Entscheidungsspielraum des Parlamentes zu wahren, muss rasch darüber entschieden werden, in welche Richtung die „Verwendung“ des erworbenen Landes gehen soll.

Liebfeld, 18.3.2013

Christian Rötli



 A. Zöllner, M. G. ...

Joan ~~King~~

L. C. S. L.

U. Kerby

~~Amos~~

H. Gypal

N. S. L.

B. Z. W.

B. W. S.

1303

Anfrage EVP, CVP, GLP

Tram Region Bern – sachliche Argumente für und wider den Könizer Ast

Ausgangslage

Die Diskussion rund um das Tram Nr. 10 ist geprägt durch viele Interessen, durch manche Emotion und leider auch durch manche Fehlinformation bzw. durch falsche Behauptungen. Um eine Versachlichung der Meinungsbildung zu erreichen wir der GR ersucht folgende beiden Fragen zu beantworten.

1. Welches sind sachlich gesehen die 5-10 wichtigsten Argumente für ein Tram Nr. 10 auf dem Könizer Ast?
2. Welches sind sachlich gesehen die 5-10 wichtigsten Argumente gegen ein Tram Nr. 10 auf dem Könizer Ast?

Köniz, 18.3.2013

M. Gysel

U. Köchy

B. Zwi

~~Tram~~

A. Lang

Th. Trey

Ph. Breda

J. J. J.

B. J. J.

1364



Sozialdemokratische Partei
Köniz

Interpellation SP: Wie werden Synergien bei kombinierten Werkleitungs- und Strassenprojekten im Kostenteiler berücksichtigt?

In den vergangenen Monaten wurden dem Parlament mehrere Kreditvorlagen zu Wasserleitungssanierungen unterbreitet, die mit einer vorzeitigen umfassenden Strassensanierung kombiniert wurden. In den entsprechenden Kreditvorlagen war immer von Synergien die Rede. Gemeint waren Kostenvorteile, die entstehen, wenn die Strasse gleichzeitig mit dem Ersatz der Wasserleitungen saniert wird. Dem Parlament wurden auch schon Strassengeschäfte unterbreitet, die aus denselben Gründen mit einem vorgezogenen Werkleitungsersatz kombiniert wurden.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien oder Methoden wird entschieden, ob bei Werkleitungssanierungen gleichzeitig eine umfassende Strassensanierung oder nur eine lokale Belagsreparatur im Grabenbereich ausgeführt wird?
2. Die Frage stellt sich sinngemäss auch umgekehrt: Nach welchen Kriterien oder Methoden wird entschieden, ob mit einer Strassensanierung vorzeitig Werkleitungen ersetzt werden?
3. Wie werden die Synergien bestimmt, quantifiziert und im Kostenteiler berücksichtigt?
4. Welche Rolle spielt dabei das Verursacherprinzip? Wie werden die Vor- und Nachteile einer vorzeitigen Sanierung im Kostenteiler berücksichtigt?
5. Wird bei Vorhaben auf Gemeindestrassen mit dieser Thematik gleich umgegangen wie bei Vorhaben auf Kantonsstrassen?
6. Ist die Praxis der Gemeinde Köniz vergleichbar mit jener der Stadt Bern?
7. Resultieren bei der in der Gemeinde Köniz üblichen Vorgehensweise eher Vorteile für gebührenfinanzierte oder eher für die steuerfinanzierten Projektteile?

12. März 2013

Hugo Staub

H. Staub
 C. F. J. ...
 C. Rott
 V. Der...
 M. L.
 S. ...
 S. Steiner...
 A. B...
 M. ...
 C. ...
 V. ...

...
 B. ...
 K. ...
 M. ...
 F. ...
 A. ...
 F. ...
 S. ...
 B. ...
 H. ...
 J. ...

M. ...
 B. ...
 A. ...
 J. ...
 R. ...



Interpellation SP Köniz: Handyverbot in Könizer Schulen – noch zeitgemäss?

Seit dem 1. August 2007 gilt auf allen Schularealen der Gemeinde Köniz während der Schulzeit ein „Handyverbot“¹. Die zentrale Schulkommission begründete seinerzeit die Einführung des Verbots mit dem Motto: „Halt und Halt geben“. Man wolle die Schüler vor Gewalt- und Sexvideos verschonen und sie wieder vermehrt zum Kommunizieren miteinander anregen.

Beinahe sechs Jahre sind nun vergangen und Handys sind heute keine „Telefonapparate“ mehr, sondern „Smartphones“ und damit auch Foto- und Videoapparat, Sprachlabor, Lexikon, Weltkarte, Diktiergerät und vieles mehr.

Bisher wird an vielen Schweizer Schulen das Potenzial der neuen Handygeneration für den Einsatz im Unterricht noch (zu) wenig ausgeschöpft. An einzelnen Schulen laufen aber durchaus vielversprechende Projekte, welche alle klar aufzeigen, dass ein generelles Handyverbot an Volksschulen aus medienpädagogischer Sicht nicht mehr zeitgemäss ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde seit der Inkraftsetzung des Verbots eine Evaluation durchgeführt? Wurden die unmittelbar von dieser Regelung betroffenen Personengruppen (Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler) konkret dazu befragt?
2. Wie wird die Durchsetzung des Verbots gehandhabt? Ist dem Gemeinderat bekannt, welche Erfahrungen die einzelnen Schulen bei der Durchsetzung des Verbots machen?
3. Erachtet der Gemeinderat das Verbot nach wie vor als zeitgemäss? Plant er, das Handyverbot im Rahmen der Neugestaltung des Medien- und ICT-Konzepts zu überdenken?

Köniz, 18. März 2013

Markus Willi, Annemarie Berlinger-Staub

M. Willi, A. Berlinger-Staub, L. G. L., H. Gypel
S. Staub-Flückiger, L. Desobry, A. Roth
H. Staub, O. Salzman, V. Kersch, B. W. W.
B. J., R. Roth, M. G. P. G.

¹ Die elektronischen Geräte (Mobiltelefon, MP3-Player, Organizer und weitere Bildspeichergeräte) der Schülerinnen und Schüler sind auf allen Schularealen der Gemeinde Köniz während der Schulzeit mindestens aber von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr auszuschalten (nicht "Stand-by"). Am Mittwoch gilt diese Regelung nur von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr. Bei Verstoss gegen diese Regel wird das Gerät von Lehrpersonen, Hauswarten oder Hauswartinnen eingezogen und der Schulleitung abgegeben. Dort kann es von der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden. Nicht abgeholte Geräte erhält die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer beim Austritt aus der Schule zurück. Die Handys und Geräte dürfen auch abgestellt nicht gesehen werden. Ein abgestellt in der Hand gehaltenes Handy oder Gerät wird eingesammelt. Ausnahmen regelt die Schulleitung. Diese Neuregelung tritt am 1. August 2007 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Regelungen.



Motion SP Köniz Rahmenkredit für den Erwerb von Liegenschaften – auch für gemeinnützigen Wohnbau

Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Rahmenkredit für den Erwerb von Liegenschaften zur Abstimmung zu bringen. Dieser soll insbesondere folgenden Zielen dienen:

- Erwerb von Land, das zu einem geeigneten Zeitpunkt im Baurecht an gemeinnützigen Wohnbauträger abgegeben werden kann, mit der Auflage günstige Wohnungen mit Kostenmiete zu erstellen.
- Sicherung von Land für Entwicklungen im Bereich öffentlicher Nutzungen
- Sicherung von Arealen in Entwicklungsgebieten
- Aufbereitung von Land für Investoren
- Entflechtung komplizierter Eigentümerstrukturen
- Arrondierung eigener Grundstücke

Der Gemeinderat orientiert regelmässig die GPK über die getätigten Landkäufe und listet diese im jährlichen Verwaltungsbericht auf.

Begründung:

Bereits 1970 wurde ein Rahmenkredit von 20 Millionen Franken und 1984 ein Rahmenkredit von 25 Millionen Franken bewilligt. Letzterer wurde in jüngster Zeit ausgeschöpft. Ein neuer Rahmenkredit ist nötig, damit der Gemeinderat rasch und verlässlich Landgeschäfte abwickeln kann. Der ordentliche Instanzenweg mit Parlaments- und allfälligem Volksentscheid dauert lange und schreckt viele Anbieter zurück, mit der Gemeinde in Verhandlung zu treten. Die Zuteilung der Kompetenz an den Gemeinderat zum Abschluss von Liegenschaftsgeschäften durch einen Rahmenkredit stärkt die Gemeinde auf dem Liegenschaftsmarkt. Dieser soll den Rahmenkredit nur in dringenden Fällen beanspruchen. Für den übrigen Landerwerb gilt die in der Gemeindeordnung festgelegte Kompetenzordnung.

In der Vorlage an das Parlament begründet der Gemeinderat die Höhe des Rahmenkredits. Dessen Höhe ist auf den mutmassliche Bedarf für den in raumplanerischen Belangen üblichen Planungshorizont von 15 Jahren auszurichten.

Die Schaffung gemeinnützigen Wohnraums ist in den Aufgabenbestimmungen der Bundesverfassung. So müssen sich gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e der BV Bund und Kantone dafür einsetzen, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familien eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können. Im Wohnbau- und Wohneigentumsförderungsartikel der Bundesverfassung (Art. 108 BV) findet sich ebenfalls das Anliegen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Auch gemäss der Verfassung des Kantons (Art. 30 Sozialziele) setzen sich Kanton und Gemeinden zum Ziel, dass alle zu tragbaren Bedingungen wohnen können. Das ist eine Daueraufgabe, auch für Köniz. Der Rahmenkredit soll darum neben anderem eine aktive Wohnbaupolitik ermöglichen, die zu bezahlbaren und langfristig günstigen Wohnungen führt. Wohnungen, die an die Kostenmiete gebunden sind, sind langfristig 20% günstiger als solche, bei denen ein Gewinn nicht in das Wohnbauprojekt reinvestiert wird.

Köniz, 18. März 2013

Christoph Salzmann

Ch. Salzmann
H. Naur
A. Zol
L. Des-425
M. 40 L

S. Staub-Medern
A. Böhlig-Strunk
M. Wini
H. Rödel
U. M...

A. Lang

T. King

P. King

H. G. King

~~A. King~~

V. King

L. C. King

~~R. King~~